



1.02

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Mannheim

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates

- § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats
- § 2 Verpflichtung der Mitglieder des Gemeinderates auf ihr Amt
- § 3 Freiheit der Abstimmung
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Vertretungsverbot
- § 6 Pflicht zur Amtsausübung
- § 7 Befangenheit
- § 8 - gestrichen -

II. Vorsitzender, Fraktionen, Ältestenrat

- § 9 Vorsitz
- § 10 Fraktionen
- § 11 Sitzordnung
- § 12 Ältestenrat

III. Sitzungsordnung

a) Sitzungen

- § 13 Einberufung der Sitzungen
- § 14 Tagesordnung
- § 15 Beratungsunterlagen
- § 16 Öffentlichkeitsgrundsatz, Veröffentlichung der Beschlüsse
- § 17 Zuhörer
- § 18 Ordnung im Sitzungsraum, Hausrecht

b) Verhandlungen

- § 19 Verhandlungsleitung, Verhandlungsablauf
- § 20 Vortrag, Beratende Mitwirkung im Gemeinderat
- § 21 Redeordnung
- § 22 Sachanträge
- § 23 Geschäftsordnungsanträge
- § 24 Anfragen
- § 25 Persönliche Erklärungen

c) Beschlussfassung

- § 26 Beschlussfähigkeit
- § 27 Abstimmung
- § 28 Wahlen
- § 29 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten
- § 30 Offenlegung und Umlaufverfahren
- § 31 Niederschrift

IV. Ausschüsse

- § 32 Allgemeines
- § 33 Beschließende Ausschüsse
- § 34 Beratende Ausschüsse



Stadtrecht der Stadt Mannheim

V. Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- § 35 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 36 Abweichen von der Geschäftsordnung

VI. Schlussbestimmungen

- § 37 Inkrafttreten



I. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen und Stadträte).

§ 2

Verpflichtung der Stadträtinnen und Stadträte auf ihr Amt

Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträtinnen und Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Bei der Verpflichtung geben die Stadträtinnen und Stadträte folgendes Gelöbnis ab und werden zusätzlich auf den Tatbestand der §§ 203 und 353 b) Strafgesetzbuch (StGB) hingewiesen:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.

Zusätzlich wurde ich vom Oberbürgermeister nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes darauf hingewiesen, dass ich eine/m für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete/n gleichgestellt werde und deshalb die mir anlässlich meiner Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderats anvertrauten Geheimnisse nicht unbefugt weitergeben darf. Ein Verstoß kann den Tatbestand der §§ 203 und 353b Strafgesetzbuch " erfüllen.

§ 3

Freiheit der Abstimmung

Die Stadträtinnen und Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadträtinnen und Stadträte sind, wie alle ehrenamtlich Tätigen, zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates fort.
- (2) Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträtinnen und Stadträte zur Verschwiegenheit solange verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse, soweit sie nach § 16 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bekannt gegeben worden sind.

§ 5

Vertretungsverbot

- (1) Eine Stadträtin oder ein Stadtrat darf Ansprüche und Interessen eines andern gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit er nicht als gesetzlicher Vertreter handelt. Ob die Voraussetzungen dieses Verbotes vorliegen, entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 6

Pflicht zur Amtsausübung

- (1) Die Stadträtinnen und Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats bzw. seiner Ausschüsse teilzunehmen.



(2) Ist eine Stadträtin oder ein Stadtrat aus wichtigem Grund verhindert, an einer Sitzung des Gemeinderats bzw. seiner Ausschüsse teilzunehmen oder muss sie oder er die Sitzung vorzeitig verlassen, so ist dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

§ 7

Befangenheit

(1) Eine Stadträtin oder ein Stadtrat oder eine/ein zur Beratung zugezogene/r sachkundige/r Einwohner/in darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihr/ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz besteht, oder

4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dies gilt auch, wenn die Stadträtin oder der Stadtrat oder die/der zur Beratung zugezogene sachkundige Einwohner/in, im Fall der Nummer 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich die Stadträtin oder der Stadtrat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,

2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern sie/er diesem Organ nicht als Vertreter/in oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,

3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er/sie diesem Organ nicht als Vertreter/in oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder

4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Die Stadträtin oder der Stadtrat und die/der zur Beratung zugezogene sachkundige Einwohner/in, bei der/dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit der/des Betroffenen bei Stadträtinnen und Stadträten der Gemeinderat, sonst der Oberbürgermeister.

(5) Ein/e wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossener Stadträtin oder Stadtrat oder zugezogene/r sachkundige/r Einwohner/in muss bei öffentlicher Sitzung sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben, bei nichtöffentlicher Sitzung muss sie/er den Sitzungsraum verlassen.

§ 8

-gestrichen-

II. Vorsitzender, Fraktionen, Ältestenrat

§ 9

Vorsitz

(1) Vorsitzender des Gemeinderates ist der Oberbürgermeister.



(2) Er wird durch den Ersten Beigeordneten, bei dessen Verhinderung durch die weiteren Beigeordneten nach der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten¹. Bei Ausschusssitzungen kann im Einzelfall darüber hinaus auch das dienstälteste Ausschussmitglied, das Stadträtin oder Stadtrat ist, mit der Vorsitzübernahme betraut werden. Näheres ist in den §§ 33 und 34 dieser Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Fraktionen und Gruppierungen

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Die Stadträtinnen und Stadträte können sich zu Fraktionen oder gemeinderätlichen Gruppierungen ohne Fraktionsstatus zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens vier Stadträtinnen und Stadträten bestehen. Eine gemeinderätliche Gruppierung besteht aus zwei oder drei Stadträtinnen und Stadträten. Eine Stadträtin oder ein Stadtrat kann nur einer Fraktion oder gemeinderätlichen Gruppierung angehören.
- (3) Die Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der/des Vorsitzenden, seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Jede Fraktion benennt eine/n Fraktionsvorsitzende/n und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Bei über 20 % der Wählerstimmen kann sie eine weitere Stellvertreterin bzw. einen weiteren Stellvertreter und bei über 30 % der Wählerstimmen zwei weitere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter benennen. Im Höchstfall kann jede Fraktion drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter benennen.
- (4) Die Bildung und Auflösung einer gemeinderätlichen Gruppierung, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke; bei gleicher Stärke entscheidet die Gesamtzahl der Stimmen der letzten Gemeinderatswahl.
- (6) Die Gemeinde kann den Fraktionen und den gemeinderätlichen Gruppierungen Mittel aus ihrem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der gemeinderätlichen Arbeit gewähren. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

§ 11

Sitzordnung

- (1) Die Stadträtinnen und Stadträte sitzen nach ihrer Fraktions- und Gruppierungszugehörigkeit. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen und Gruppierungen bestimmen diese selbst.
- (2) Kommt keine Einigung zustande, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz zu.

§ 12

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen mit mindestens zwei Mitgliedern (Grundmandat); einer zweiten Vertreterin bzw. einem zweiten Vertreter der Fraktionen, die bei der letzten Gemeinderatswahl über 20% der Stimmen erreichten. Für je weitere 10% Stimmenanteil bei der letzten Gemeinderatswahl erhält die entsprechende Fraktion einen weiteren Vertreterin bzw. Vertreter. Die Fraktionen und Gruppierungen bestimmen Mitglieder und Vertreterinnen bzw. Vertreter aus ihren Reihen selbst.

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 24.09.1968: „Im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Ersten Beigeordneten wird die allgemeine Stellvertretung des Oberbürgermeisters den weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihres Dienstalters als Beigeordnete übertragen.“



- (2) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Ältestenrat frühzeitig über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung, insbesondere, wenn diese noch nicht reif sind für eine Beratung in den Ausschüssen. Der Ältestenrat hat nach Möglichkeit eine Verständigung zwischen den Fraktionen und Gruppierungen über Zeitpunkt und Art der Behandlung herbeizuführen. Der Ältestenrat ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats
- (3) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.

III. Sitzungsordnung

a) Sitzungen

§ 13

Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll in der Regel einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträtinnen und Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt und der Gegenstand zum Aufgabenbereich des Gemeinderats gehört.
- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat und seine Ausschüsse schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Einberufung für den Gemeinderat, den Hauptausschuss, den Ausschuss für Umwelt und Technik sowie den Jugendhilfeausschuss erfolgt spätestens am 12. Tage vor der Sitzung, wobei der Sitzungstag nicht mitgerechnet wird. Für die weiteren Ausschüsse erfolgt die Einberufung spätestens am 7. Tage vor der Sitzung.
- (3) In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (4) Wird zur Erledigung der Tagesordnung und Fortsetzung der Beratung eine Sitzung am nächsten Tage fortgesetzt, genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister. Stadträtinnen und Stadträte, die bei der Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen. Bei einer Unterbrechung der Sitzung von mehr als 48 Stunden ist erneut einzuladen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats werden spätestens am 3. Tage vor dem Sitzungstermin, den Sitzungstag nicht mitgerechnet, ortsüblich bekannt gegeben.

§ 14

Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Die Tagesordnung enthält Angaben über Zeitpunkt, Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände getrennt nach Beratung in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträtinnen und Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehört, spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate behandelt hat.
- (4) Sachanträge, die keinen Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung betreffen, werden unter einem dafür vorgesehenen Tagesordnungspunkt ohne Aussprache behandelt.



- (5) Ein Gegenstand, der in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln ist, kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats, unter Umständen unter Verzicht auf die sonst beigefügten Unterlagen, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sind nicht alle Mitglieder des Gemeinderats anwesend, ist trotz Zustimmung der anwesenden Mitglieder die Behandlung des Gegenstandes nicht möglich.
- (6) In Notfällen im Sinne des § 13 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung kann sowohl bei öffentlichen als auch bei nichtöffentlichen Sitzungen ein weiterer Gegenstand nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn alle Mitglieder des Gemeinderates in der Sitzung anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, müssen die nicht anwesenden, erreichbaren Mitglieder hierüber vorher mit einer entsprechenden formlosen Einladung, der sie noch rechtzeitig folgen können, unterrichtet werden.
- (7) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen die Tagesordnung erweitern. Diese Ergänzung muss spätestens am 4. Tage vor der Sitzung den Stadträtinnen und Stadträten schriftlich oder elektronisch übermittelt und am Tage vor der Sitzung ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (8) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, vor Eintritt in die Tagesordnung unter Angabe des Grundes einen Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 15

Beratungsunterlagen

- (1) Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen, den Stadträtinnen und Stadträten sowie den zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung zu übersenden.
- (2) Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (3) Die Vorlagen des Oberbürgermeisters an den Gemeinderat sollen in der Regel von einem zuständigen Ausschuss vorberaten werden.
- (4) Die nichtöffentlichen Beratungsunterlagen sind nur für die Stadträtinnen und Stadträte sowie den zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern bestimmt. Sie dürfen von den Stadträtinnen und Stadträten sowie den zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 4 der Geschäftsordnung.

§ 16

Öffentlichkeitsgrundsatz, Veröffentlichung der Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn der öffentlichen Beratung eines Gegenstandes das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Wichtige, in öffentlicher Sitzung getroffene Entscheidungen des Gemeinderats werden öffentlich bekannt gemacht, sofern sie nicht von Seiten der Medien bekannt gegeben werden.
- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit der Bekanntgabe nicht dieselben Gründe entgegenstehen, aus denen die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung geboten war. Nächste Sitzung kann auch die öffentliche Sitzung eines beschließenden Ausschusses sein, sofern der Beschluss eine Angelegenheit betrifft, die in das sachliche Aufgabengebiet des Ausschusses fällt und wenn diese Sitzung vor der nächsten Sitzung des Gemeinderates stattfindet.
- (5) Die Bekanntgaben sind in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen. Eine Übersicht der gefassten Beschlüsse ist zur Einsicht für interessierte Bürger und Medien in der Sitzung aufgelegt.



§ 17 Zuhörer

- (1) Zu den öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. Den Berichterstattern der Medien sind besondere Sitzplätze im Zuhörerraum vorbehalten.
- (2) Wenn es wegen der beschränkten Sitzzahl des Zuhörerraumes erforderlich ist, können Eintrittskarten ausgegeben werden.
- (3) Ohne Genehmigung des Gemeinderates sind in öffentlichen Verhandlungen keine Film-, Video- und Audioaufnahmen gestattet.

§ 18 Ordnung im Sitzungsraum, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören oder in einer nicht der Würde des Gemeinderats oder seiner Tätigkeit entsprechenden Weise erscheinen zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungssaal verweisen. Den Zuhörern sind insbesondere Zeichen des Beifalls, der Missbilligung und sonstige Meinungskundgaben, gleichviel in welcher Weise sie erfolgen, sowie sonstige laute Äußerungen untersagt.
- (3) Die Würde des Gemeinderats und die seiner verantwortungsvollen Arbeit für die örtliche Gemeinschaft gebührende Achtung werden auch durch das Tragen von unangemessener Kleidung beeinträchtigt. Auf Anlage 1 - Unangemessene Kleidung - wird ausdrücklich Bezug genommen.
- (4) Zuhörer, die wiederholt die Verhandlung gestört haben, kann der Gemeinderat auf bestimmte Zeit von den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse ausschließen. Bei allgemeiner Unruhe, insbesondere wenn nicht alle Störer einzeln festzustellen sind, kann der Vorsitzende den Zuhörerraum räumen lassen.
- (5) Bei grober Ungebühr oder dreimaligem Verstoß gegen die Ordnung kann eine Stadträtin oder ein Stadtrat vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

b) Verhandlungen

§ 19 Verhandlungsleitung, Verhandlungsablauf

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er leitet die Verhandlungen und schließt die Sitzung, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.
- (3) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 20 Vortrag, Beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Oberbürgermeister. Er kann den Vortrag einem Beigeordneten, einem Gemeindebediensteten übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
- (2) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil. Sie können sich jederzeit zu Wort melden.
- (3) Der Oberbürgermeister kann - unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderates - sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

**§ 21****Redeordnung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Sachvortrag. Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihr/ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zum Stellen von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an die jeweilige Rednerin bzw. den jeweiligen Redner sind mit deren/dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig. An der Beratung kann sich jedes Mitglied des Gemeinderats beteiligen und dabei Anträge stellen, die unmittelbar den nach der Tagesordnung zur Verhandlung stehenden Gegenstand betreffen. Änderungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt sind vor Schluss der Verhandlung zu stellen. Der Vorsitzende kann die schriftliche Formulierung verlangen (siehe hierzu auch § 22 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung).
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Er kann den Beigeordneten, dem Berichterstatter und auch den Beamten oder Beschäftigten der Stadt sowie einer/einem zugezogenen sachkundigen Einwohner/in oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Der Gemeinderat kann die Redezeit der einzelnen Stadträtinnen und Stadträte oder der Fraktionen beschränken.
- (6) Die Unterbrechung einer Rednerin bzw. eines Redners ist nur dem Vorsitzenden gestattet. Er kann eine Rednerin bzw. einen Redner, die/der nicht bei der Sache bleibt oder sich in Wiederholungen ergeht "zur Sache" verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung der Sitzung stören "zur Ordnung" rufen. Der Vorsitzende kann eine Rednerin bzw. einem Redner, die/der bei einem Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden ist, bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen (siehe hierzu auch § 18 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung). Sollte die Rednerin bzw. der Redner vorsätzlich gegen die Geschäftsordnung verstoßen, so kann ihr/ihm der Vorsitzende sofort das Wort entziehen.
- (7) Über denselben Gegenstand darf eine Stadträtin oder ein Stadtrat nur mit Zustimmung des Vorsitzenden mehr als zweimal sprechen.

§ 22**Sachanträge**

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (2) Anträge der Stadträtinnen und Stadträte werden von diesen selbst vorgetragen und können auch nach erfolgreichen Geschäftsordnungsanträgen vor der Abstimmung ohne jede weitere Aussprache gestellt werden.

§ 23**Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Während der Verhandlung über einen Gegenstand, jedoch nur bis zum Schluss der Beratung, kann hierüber ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden:
 - a) ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen, dies gilt nicht für Anträge des Oberbürgermeisters oder eines Ausschusses,
 - b) die Rednerliste vorzeitig zu schließen (Schluss der Rednerliste),
 - c) die Aussprache vorzeitig zu beenden (Schluss der Beratung), dies gilt nicht bevor der dem Tagesordnung zugrundeliegende Antrag mündlich begründet wurde,
 - d) den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten und die Beschlussfassung zu vertagen (Vertagung),
 - e) den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu überweisen.



- (2) Wird dem Antrag zur Geschäftsordnung widersprochen, so ist vor der Abstimmung eine Rednerin oder ein Redner für und eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (3) Bei der Erörterung über einen Antrag auf Schluss der Rednerliste, Schluss der Beratung oder einen Vertagungsantrag dürfen nur eine Rednerin oder ein Redner für und eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag sprechen, ohne zum Verhandlungsgegenstand selbst Stellung zu nehmen. Ein Mitglied, das selbst zur Sache gesprochen hat, kann keinen Schlussantrag stellen.
- (4) Wird der Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, so dürfen die vorgemerkten Rednerinnen oder Redner und auch die Verwaltung nicht mehr zur Sache sprechen. Die Aussprache selbst ist abzubrechen und Beschluss zu fassen bzw. zum nächsten Tagesordnungspunkt überzugehen.
- (5) Wird ein Vertagungsantrag angenommen, findet die weitere Beratung in einer späteren Sitzung statt.

§ 24 Anfragen

- (1) Jede Stadträtin und jeder Stadtrat kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Oberbürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen stellen.
- (2) Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der öffentlichen Tagesordnung unter einem dafür besonders vorgesehenen Punkt zulässig.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, soweit es der Gegenstand der Frage zulässt, spätestens bis zur übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu beantworten.
- (4) Anfragen können vom Oberbürgermeister entweder schriftlich oder am Ende einer Gemeinderatssitzung mündlich beantwortet werden. Die Niederschrift des Gemeinderates gilt dann als schriftliche Beantwortung. Den Stadträtinnen und Stadträten werden Anfragen und Antworten zur Kenntnis gebracht.
- (5) Sowohl bei Einbringen der Anfrage als auch bei der Beantwortung durch den Oberbürgermeister am Ende einer Gemeinderatssitzung findet keine Aussprache statt. Es können dabei auch keine Anträge, auch nicht vom Fragesteller, gestellt werden.
- (6) Anfragen sowie Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, haben in einer die Verschwiegenheit gewährleistenden Form zu erfolgen.
- (7) Absatz 1 gilt nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheimzuhaltenden Angelegenheiten.

§ 24a Informationsrecht

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträtinnen und Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträtinnen und Stadträte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem vom ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragstellerinnen oder die Antragsteller vertreten sein. Der Ausschuss wird entsprechend § 12 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung gebildet.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheimzuhaltenden Angelegenheiten.

§ 25 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen "persönlichen Erklärung" erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderates, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;



- b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Rednerinnen bzw. Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über "persönliche Erklärungen" findet nicht statt.

c) Beschlussfassung

§ 26

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist auf diesen Tatbestand hinzuweisen. Sie entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (3) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Stadträtinnen und Stadträte. Ist auch der Oberbürgermeister befangen, findet § 124 Gemeindeordnung (GemO) -Bestellung eines Beauftragten- entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.
- (4) Bei Besichtigungen dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn zur Besichtigung nach den Vorschriften des § 13 dieser Geschäftsordnung unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Beschlussfassung eingeladen wurde.
- (5) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 27

Beschlussfassung

- (1) Anträge sind so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (2) Nach Beendigung der Aussprache stellt der Vorsitzende, wenn der Antrag keinen Widerspruch findet, dessen Annahme fest. Ist Widerspruch erhoben, wird förmlich abgestimmt.
- (3) Vor der Abstimmung nennt der Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt. Wurde ein Antrag geändert, gibt der Vorsitzende die abgeänderte Formulierung des Antrages vor der Abstimmung nochmals bekannt.
- (4) Zu den Anträgen und zur Reihenfolge der Abstimmung kann das Wort begehrt und eine Entscheidung des Gemeinderates verlangt werden.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung ist über den Antrag zuerst abzustimmen, der der Weiterbehandlung der Sache am meisten entgegensteht.
- (6) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Liegen Änderungs- und Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, ist jeweils über den Antrag zuerst abzustimmen, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden oder eines Ausschusses.
- (7) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handheben ab. Im Zweifelsfall wird das Ergebnis durch Gegenprobe, Wiederholung der Abstimmung oder namentliche Abstimmung festgelegt.



- (8) Die Wiederholung der Abstimmung oder namentliche Abstimmung muss auch erfolgen, wenn dies von mindestens 12 Stadträtinnen und Stadträten oder vom Oberbürgermeister verlangt wird. Die namentliche Abstimmung geschieht durch Namensaufruf der Mitglieder in der Reihenfolge der Sitzordnung.
- (9) Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates findet geheime Abstimmung mit Stimmzetteln statt. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Gemeinderates findet bei Personalangelegenheiten geheime Wahl statt (§ 28 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend).
- (10) Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln, die vom Schriftführer vorzubereiten und bereitzuhalten sind. Die Stimmzettel werden verdeckt gekennzeichnet und anschließend gefaltet oder im Briefumschlag abgegeben; die Auszählung wird gemäß § 28 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung vorgenommen.
- (11) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen andere Mehrheiten erforderlich sind. Bei geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel gilt die Abgabe eines unbeschriebenen Stimmzettels als Stimmenthaltung. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (12) Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Ein Beigeordneter, der ihn im Vorsitz des Gemeinderats vertritt, hat kein Stimmrecht.
- (13) Das Stimmenverhältnis der Abstimmung ist vom Vorsitzenden in der Sitzung festzustellen und in der Niederschrift zu vermerken.

§ 28 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen, wobei eine Wahlkabine und eine Wahlurne zu benutzen sind. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht.
- (2) Der Gemeinderat bestellt auf Vorschlag des Vorsitzenden aus seiner Mitte eine Wahlkommission mit dem Vorsitzenden, mindestens zwei Mitgliedern als Beisitzer und dem Schriftführer. Unter Aufsicht des Vorsitzenden öffnen die Beisitzer die Stimmzettel und überzeugen sich von deren Inhalt sowie ihrer Gültigkeit und nehmen die Auszählung vor. Die Auszählung der Stimmzettel wird entsprechend den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes vorgenommen. Das ermittelte Ergebnis der Wahl wird vom Vorsitzenden dem Gemeinderat bekannt gegeben und ist vom Schriftführer in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit in der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, der frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang gem. § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung (GemO) durchgeführt werden soll.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Gemeinderat bestimmt, wer aus seiner Mitte das Los zu ziehen hat. Diese Lose werden vom Schriftführer unter Aufsicht des Vorsitzenden in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitgliedes hergestellt. Der Hergang und das Ergebnis der Losziehung sind in die Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.

§ 29 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Oberbürgermeister ist zu-



Stadtrecht der Stadt Mannheim

ständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört.

(2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

(3) Die Beigeordneten werden vom Gemeinderat in je einem besonderen Wahlgang gewählt. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht.

§ 30

Offenlegung und Umlaufverfahren

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen.

(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einen besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzunehmen.

(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderatsmitglieder durch Übersendung eines Verzeichnisses zu unterrichten, welche Vorlagen im Rathaus aufliegen.

(4) Bei Beschlussfassung im Wege des Umlaufs muss die Vorlage mit dem Antrag, über den beschlossen werden soll, allen Mitgliedern zugehen. Mündliche oder fernmündliche Befragung der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats kann das Beschlussverfahren in einer Sitzung nicht ersetzen.

(5) Im Offenlegungsverfahren und im Umlauf sind die Beschlüsse schriftlich zu formulieren und zu begründen und mit den dazugehörigen Unterlagen in der Gemeinderatssitzung oder bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung in der Zeit von Dienstag, 12.00 Uhr bis Freitag, 12.00 Uhr in einem Zimmer des Rathauses zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen.

(6) Erhebt sich bis zum Schluss der Sitzung oder bis zum Ende der Offenlegungsfrist kein Widerspruch, so gilt der Antrag als in der Sitzung oder am letzten Tag der Offenlegung angenommen. Der Schriftführer hat die Dauer der Offenlegung bzw. den Tag der Sitzung und die Beschlussfassung auf der Vorlage zu beurkunden.

(7) Wird im Offenlegungs- oder Umlaufverfahren von einem Mitglied Widerspruch erhoben, so ist ein Beschluss des Gemeinderats möglichst in der nächsten Sitzung herbeizuführen. Der Widerspruch kann im Offenlegungsverfahren ausdrücklich mündlich oder bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung schriftlich erklärt werden. Im Umlaufverfahren kann ausdrücklich schriftlich oder durch Verweigerung der Unterschrift widersprochen werden.

(8) Im Umlaufverfahren bezieht sich der Widerspruch nur auf die Art des Verfahrens. Zur Sache selbst kann nur mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden.

§ 31

Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Hierzu können auch Tonaufzeichnungen verwendet werden.

(2) Die Niederschrift muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder sowie die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung, ihr Abstimmungsverhalten oder deren Begründung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Erklärung dazu muss sofort nach der Abstimmung abgegeben werden.

(4) Über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates sind jeweils getrennte Niederschriften zu führen.

(5) Die Niederschrift wird vom Schriftführer verfasst. Sie wird vom Vorsitzenden, zwei Stadträtinnen und Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer unterzeichnet.

(6) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats durch Offenlegung zur Kenntnis des Gemeinderates zu bringen.



- (7) Über Einwendungen gegen die Niederschrift, die spätestens eine Woche nach der Offenlegung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten sind, entscheidet der Gemeinderat.
- (8) Die Mitglieder des Gemeinderates können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen Einblick nehmen. Soweit es sich um öffentliche Sitzungen handelt, ist auch den Einwohnern die Einsichtnahme gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Mitglieder des Gemeinderates und Einwohner können auf Antrag Auszüge (Fotokopien) aus Niederschriften öffentlicher Sitzungen erhalten.
- (9) Tonaufzeichnungen sind sinngemäß wie die Niederschriften zu behandeln. Ein Recht der Einwohner auf Abhören der Tonaufzeichnungen besteht nicht.

IV. Ausschüsse

§ 32

Allgemeines

- (1) Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung.
- (2) Die ordentlichen Ausschussmitglieder werden durch eine/n Vertreter/in aus der Gruppe der übrigen Mitglieder der jeweiligen Fraktion und Gruppierung, der der Sitz bei der Besetzung der Ausschüsse im Einvernehmen oder mit Wahl regulär zusteht, vertreten. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, so sorgt das Mitglied selbst für eine Vertretung.
- (3) An den Sitzungen der Ausschüsse können Stadträtinnen und Stadträte, die diesem nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen. Sie müssen hierzu in dem für die Zuhörer vorgesehenen Bereich Platz nehmen. Darüber hinaus können sich die persönlichen Vertreterinnen und Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder an der Beratung beteiligen, an der Beschlussfassung dürfen sie nicht teilnehmen.
- (4) Sofern in den Ausschüssen wichtige Angelegenheiten, die den Gemeindebezirk betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der betreffende Bezirksbeirat eines seiner Mitglieder zu den Ausschusssitzungen entsenden. Das von einem Bezirksbeirat entsandte Mitglied nimmt an den Ausschussberatungen mit beratender Stimme teil.

§ 33

Beschließende Ausschüsse

- (1) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann einen Beigeordneten oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses -eine Stadträtin oder ein Stadtrat- mit seiner Vertretung beauftragen.
- (2) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträtinnen und Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde dürfen nicht als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in die Ausschüsse berufen werden.
- (3) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 34

Beratende Ausschüsse

- (1) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Er kann einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses -eine Stadträtin oder ein Stadtrat- mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Beigeordneter hat als Vorsitzender im beratenden Ausschuss Stimmrecht.
- (2) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträtinnen und Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde dürfen nicht als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in die Ausschüsse berufen werden.



- (3) Wird ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.

V. Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichen von der Geschäftsordnung

§ 35

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifelsfällen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Gemeinderat.

§ 36

Abweichen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall vom Gemeinderat beschlossen werden, müssen aber ausdrücklich als Abweichungen gekennzeichnet werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.03.2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung vom 22.07.2014 außer Kraft.

Inkrafttreten am 01.03.2016.

**Anlage 1 zu § 18****Unangemessene Bekleidung**

1. Im Sitzungssaal ist das Tragen oder Verwenden von Symbolen, Kennzeichen und Kleidungsstücken, die geeignet sind, die Würde des Gemeinderats und seiner Tätigkeit zu beeinträchtigen, verboten.
2. Symbole, Kennzeichen und Kleidungsstücke sind geeignet, die Würde des Gemeinderats und seiner Tätigkeit zu beeinträchtigen, wenn ein Bezug zu extremistischen, verfassungsfeindlichen oder strafrechtlich sanktionierten Auffassungen, Gesinnungen und Handlungen deutlich wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie mit den grundlegenden Zielen der Verfassung nicht vereinbar sind. Dazu zählen insbesondere der Umgang mit Gewalt (Verherrlichung, Aufruf zur Gewalt), die Verunglimpfung staatlicher Behörden oder von Personen, die im staatlichen Auftrag tätig sind, die Verunglimpfung von Minderheiten und die Förderung von Intoleranz sowie einseitige Instrumentalisierungen historischer Ereignisse. Dies schließt entsprechende politische Meinungsäußerungen, Abkürzungen, Codierungen oder im obigen Sinne missbräuchlich genutzte Firmenlabels mit ein.



Änderungsübersicht

Inkrafttreten am 01.03.1988.

Inkrafttreten am 01.03.2002.

Inkrafttreten am 22.07.2014.

Inkrafttreten am 01.03.2016.

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.